

N^{ro}. 84.

Samstag den 14. Juli

1838.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 954. (1) N^o. 14296.

E u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums zu Laibach. — Betreffend die Hintanhaltung der bei öffentlichen Versteigerungen Statt findenden nachtheiligen Einverständnisse und Verabredungen. — Zu Folge a. h. Entschliessung vom 28. April 1838, wird zur Beseitigung nachtheiliger Verabredungen bei öffentlichen Versteigerungen erklärt: Verträge, wodurch Jemand bei einer von was immer für einer Behörde veranstalteten öffentlichen Versteigerung, als Mitbiether nicht zu erscheinen, oder nur bis zu einem bestimmten Preis, oder sonst nur nach einem gegebenen Maßstab, oder gar nicht mitzubieten verspricht, sind ungültig und auf die für die Erfüllung dieses Versprechens zugesicherten Beträge, Geschenke oder andere Vortheile findet kein Klagerecht Statt. — Hinsichtlich desjenigen, was dafür wirklich bezahlt, oder übergeben worden ist, hat die Anordnung des §. 1174 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches ihre Anwendung zu finden. Auch kann die Gültigkeit der Versteigerung aus dem Grunde einer solchen unerlaubten Verabredung nicht angefochten werden. — Die vorstehende, mit dem hohen Hofkanzlei-Decrete vom 6. Juni 1838, Zahl 12593, eingelangte a. h. Anordnung wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Laibach am 25. Juni 1838.

Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, k. k. Hofrath.

Ludwig Freih. v. Mac-Neven,
k. k. Gubernialrath.

Z. 948. (2) N^o. 14475/2730

E u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums. — Mit den Bestimmungen für die Verhandlungen über die Abfindungen und Verpachtungen

des Bezuges der allgemeinen Verzehrungssteuer für das Verwaltungs-Jahr 1839. — Mit dem hohen Hofkanzlei-Decrete vom 23. Mai 1838, Zahl 22010/1227, ist die Vornahme der Verhandlungen über die Abfindungen und Verpachtungen des Bezuges der allgemeinen Verzehrungssteuer für das Verwaltungs-Jahr 1839 angeordnet worden. — In Gemäßheit dieser hohen Anordnung werden folgende Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht: — 1) Die Verhandlungen zur Verpachtung oder zur gemeinschaftlichen Abfindung mit Corporationen oder ganzen Gemeinden, werden in doppelter Art, nämlich auf ein Jahr, mit der stillschweigenden Erneuerung, und zugleich auf drei Jahre gepflogen. — Die Verträge auf ein Jahr werden mit der Bedingung abgeschlossen, daß selbe drei Monate vor Ablauf des Verwaltungs-Jahres angekündigt werden müssen, und daß dieselben unter den nämlichen Bestimmungen, unter welchen sie abgeschlossen wurden, durch Unterlassung dieser Ankündigung wieder auf ein weiteres Jahr erneuert werden. — Mit Ende des Verwaltungs-Jahres 1841 erlöschen jedoch diese Verträge auch ohne vorhergegangene Ankündigung. — Die Verträge auf drei Jahre werden mit der Bedingung eingegangen, daß sich gegenseitig das Recht vorbehalten werde, im Falle einer eintretenden Aenderung in den Gesetzen oder Tariffen, dieselben gegen dreimonatliche Ankündigung aufzuheben. — 2) Mit einzelnen Gewerbetreibenden werden Abfindungsverträge nur auf ein Jahr mit der gedachten Bedingung der stillschweigenden Erneuerung abgeschlossen werden. — 3) Die Verzehrungssteuer-Verhandlungen haben sich auf jene Steuerobjecte, welche entweder für das Verwaltungs-Jahr 1838 in der Ararial-Regie verwaltet wurden, oder wofür die geschlossenen Abfindungs- oder Pachtverträge mit Auslauf des Verwaltungs-Jahres 1838 erlöschen, für das Verwaltungs-Jahr 1839 zu erstrecken. — Mit

den in eigener Regie stehenden Bierbräuern in den Provinzen Kärnten und Krain werden jedoch keine Verhandlungen gepflogen werden.

— 4) Diese Verhandlungen werden im Uebrigen ganz nach den Bestimmungen der k. k. illyrischen Gubernial-Currende ddo. 14. Juni 1838, Zahl 8098/975, vorgenommen werden.

— 5) Die betreffenden steuerpflichtigen Gewerbsparteien haben die nach dem §. 10 der illyrischen Gubernial-Currende ddo. 26. Juni 1829, Zahl 1371/C., zur Erlangung des gefällsämmtlichen Erlaubnißscheines erforderlichen Erklärungen längstens bis 15. August 1838, bei sonst nach dem neuen Strafgesetze über Gefällsübertretungen zu gewärtigender Strafe für den Fall der Nichtbefolgung, zu überreichen.

— Hievon sind jene Parteien ausgenommen, welche für das Verwaltungs-Jahr 1839 bedingnißweise schon abgefunden oder verpachtet sind, und deren Verträge für das Verwaltungs-Jahr 1839 stillschweigend erneuert werden. — Laibach am 9. Juni 1838.

Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, k. k. Hofrath.

Joseph Wagner,
k. k. Gubernialrath.

Z. 913.

Nr. 12415/117a

Verlautbarung

in Privilegien-Angelegenheiten. —

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat unterm 7. April d. J. nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentens vom 31. März 1832, folgende Privilegien verliehen: 1. Dem Aloys Müder, Goldarbeiter, wohnhaft in Wien, Vorstadt Lamzgrube, Nr. 193, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Erfindung, gefitterte Gold-, Silber-, Bronze-, und Stahl-Knöpfe zu verfertigen, welche durch ihre dauerhafte Schönheit und Leichtigkeit sich von allen vergoldeten Bronze- und Metall-Knöpfen auszeichnen, nie anlaufen oder schwarz werden, und die Kleider nicht beschmutzen. — 2. Dem Johann Andreas Scheller, Privilegien-Inhaber, wohnhaft in Wien, Vorstadt Schottenfeld, Nr. 305, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung unterschlächtiger Mahl-, Schneid- und Stampfmühlen zur Erzeugung von Mehl, Grütze, Breten, Fournieren, Dehl u. dgl., welche in jeder Gegend und in jedem Stockwerke angelegt, und ohne Benöthigung eines Stromes, Zuges oder einer Wehre, durch die Anwendung von Menschen-, Thier-, Dampf-, oder irgend einer andern mechanis-

chen Kraft in Bewegung gesetzt, übrigens mit einer beliebigen Anzahl von Gängen, und mit der gewöhnlichen inneren Einrichtung versehen werden können. In Sicherheits-Rücksichten waltet wider die Ausübung dieses Privilegiums kein Bedenken ob. — 3. Dem Franz Schulk, Doctor der Rechte und Concepts-Beamter der k. k. ob der ennsischen Kammerprocuration, wohnhaft in Linz, am Hauptplatze Nr. 216 (Bevollmächtigter ist Dr. Siegfried Becher, wohnhaft in Wien, Stadt Nr. 1039), für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung eines Sicherheitswagens, das ist: eines Kaleschwagens, dessen Kasten beim Umstürzen des Gestelles ohne Erschütterung wogrecht auf seiner Unterseite auffalle und sich zugleich von den Hängriemen losziehe, wonach 1) die darin Fahrenden beim Umstürzen des Gestelles keinen Schaden nehmen können, es möge selbes neben dem gerade sitzenden Kasten liegen bleiben, oder von schreuen Pferden weiter fortgeschleppt werden, 2) überhaupt der gedachte Wagen nicht so leicht, als ein gewöhnlicher, umstürzen könne; 3) hierbei jedes Stoßen gänzlich beseitigt und ein senkrechtartiger Schwung des Kastens erzielt werde; 4) die Construction dieses Wagens die prachtvollste Ausstattung desselben möglich mache; 5) dessen Preis nicht höher zu stehen komme, als andere Wagen, und hierbei auch alle durch den Umsturz der letzteren veranlaßten Reparaturen in Ersparung kommen; endlich 6) die Bauart der genannten Sicherheitswagen auf alle Gattungen Wagen, so wie auf kutschenartige Schlitten anwendbar sey, mithin jeder andere Wagen leicht und ohne bedeutende Kosten in einen Sicherheitswagen umgestaltet werden könne. In Sicherheits-Rücksichten waltet wider die Ausübung dieses Privilegiums kein Bedenken ob. — 4. Dem Johann Fischer, bürgertlicher Spängler, wohnhaft in Wien, Vorstadt Wieden, Nr. 347, für die Dauer von drei Jahren, auf die Verbesserung an den Straßenlaternen, in Folge welcher 1) dieselben ein schönes, helles, nicht blendendes Licht verbreiten und weiterhin leuchten, als alle bisherigen die Augen nicht blendenden Straßenlaternen; 2) dieselben, ohne gepuzt oder nur berührt zu werden, durch volle 15 Stunden gleichförmig fortbrennen; 3) weder die Thüre, noch der Dehlbehälter der Laterne einen Schatten auf die Erde oder an die Wand werfe; 4) das Füllen und Reinigen der Lampen dieser Laternen erleichtert sey; 5) das äußere Brandrohr, im Falle einer Abnützung durch vielen Gebrauch, leicht durch ein anderes ersetzt wer-

den Köpfe; endlich 6) zu dieser Art Laternen sowohl enge als weite Glasglocken verwendbar seyen. In Sicherheits-Rücksichten waltet wider die Ausübung dieses Privilegiums kein Bedenken ob. — 5. Dem G. und S. Albert Sacher, Fabrikbesitzer, wohnhaft in Feldkirch, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung und Verbesserung in den für Dampfmaschinen, Dampfheizungen u. dgl. gebräuchlichen Dampfesseln einen Kasten anzubringen, welcher unten die Feuerstelle, so wie den Koff, und oben ein Röhren-System enthalte, durch welches das Wasser circulire, und sich in Dampf zerlege, wodurch erzielt werde: 1) daß in einem kleineren Raume eine größere Masse Dampf erzeugt, so wie 2) zu dieser Erzeugung eine geringere Menge Brennstoff erfordert werde, indem man bloß ein Pfund Coles benöthige, um neun Pfund Wasser in Dampf zu verwandeln; welche beide Eigenschaften besonders für die Dampfschiffahrt im leichten Wasser, wo leichte Kessel ein wahres Bedürfnis seyen, einen außerordentlichen Vortheil gewähre. In Sicherheits-Rücksichten wurde die Ausübung dieses Privilegiums nur dann als gefahrlos erklärt, wenn der Dampfessel mit einem Sicherheits-Ventile versehen werde. — 6. Dem Johann Franz Tuscany, k. k. privilegirter Fabrikant, und dem Ambros Robert Tuscany, Gutbesitzer, wohnhaft in Prag, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung einer Maschine, welche ohne Zuthun von Feuer, Dampf, Wasser, Luft u. dgl. alle Arten Wagen und Schiffe, so wie auch jede Gattung von Maschinen mit der größtmöglich denkbaren, nach Belieben zu verstärkenden Kraft zu treiben im Stande sey, wodurch mehrere bis jetzt nicht erreichte Vortheile erzielt werden. Uebrigens könne diese Maschine auch so eingerichtet werden, daß sie ein halberwachsenes Kind zu treiben im Stande sey, und dieselbe komme nur auf den zehnten Theil des Anschaffungspreises einer Dampfmaschine zu stehen. Die Geheimhaltung der Beschreibung wurde angefordert. In Sicherheits-Rücksichten waltet wider die Ausübung dieses Privilegiums kein Bedenken ob. — 7. Dem Joseph Flachnecker, bürgerlicher Tapezireur, wohnhaft in Wien, Vorstadt Wieden, Nr. 95, für die Dauer von drei Jahren, auf die Erfindung, alle Gattungen zu tapezirender oder zu polsternder Möbeln und sonstiger Gegenstände mit hierzu eigens erzeugten Hobelspänen, anstatt mit dem bisher dazu gebräuchlichen Rosshaar, Kuhhaar, Moose u. dgl., zu

füllen, wodurch die genannten Gegenstände eine Polsterung von weicher, angenehmer und dauerhafter Elasticität erhalten, ihre Form nie verlieren, vom Ungeziefer, insbesondere von den Motten (Schaben) frei bleiben, und wegen des zur Füllung gewählten, sonst werthlosen Materials bedeutend billiger, als die gewöhnlichen, zu stehen kommen. Die Geheimhaltung der Beschreibung wurde angefordert. — 8. Dem Marcus Hirsch Weikersheim und Comp., k. k. priv. Großhändler, wohnhaft in Wien, Stadt Nr. 1107, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Erfindung, aus Knoppereinen einen hellen Extract zu bereiten, der die Galläpfel und den Sumach in der Seiden-, Baumwoll- und Türkischroth-Färberei erseze, in der Färberei, besonders zur Sätmisch- und Handschuh-Leder-Erzeugung anwendbar sey, und folgende Vortheile darbiete: 1) komme dieser Extract jenen Färbereien, welche sich dessen anstatt der bisher von ihnen angewendeten Galläpfel bedienen wollen, durch Ersparung an Brenn-Material und Arbeit viel wohlfeiler zu stehen; 2) erleichtere und begünstige er den Färbeprocess; 3) zeichnen sich die mit diesem Extracte auf Seide erzeugten Farben durch Gewichtzunahme besonders aus, ohne daß der Glanz und die Schönheit im geringsten dabei leiden; endlich 4) dürften die ausländischen Färber dazu bestimmt werden, diesen Extract zu beziehen, da sie mit Galläpfeln, Sumach oder sonstigen Färbestoffen kein so günstiges Resultat erzielen können, daher der Absatz von Knoppereinen sich bei diesen Umständen bedeutend heben würde. Die Geheimhaltung der Beschreibung wurde angefordert. — Weiters sind bei den bereits früher verliehenen Privilegien nachstehende Veränderungen vorgegangen, als: a) Das dem Wiener Hutmacher Joseph Nagy am 11. November 1836 ertheilte dreijährige Privilegium auf die Erfindung, Männerhüte von Filz oder Seide zusammenlegbar zu machen, wurde wegen Nichtberichtigung der Taxen aufgehoben; dagegen aber b) das dem Wiener Schuhmacher-Meister Jacob Schenk, in Verbindung mit Math. Pfister, auf die Erfindung, die Sohlen der Stiefel und Schuhe mit Fischbein auszustärken, unterm 22. April 1834 auf zwei Jahre verliehene, und am 22. April 1836 auf zwei Jahre verlängerte Privilegium, über Ansuchen der Privilegiumsinhaber auf die weitere Dauer zweier Jahre, nämlich des fünften und sechsten Jahres; so wie c) das dem Professor am k. k. polytechnischen Institute in Wien, Simon

Stampfer, und dem Werkleiter Christian Starke unterm 28. Juni 1836, auf eine Verbesserung der Nivelir-Instrumente, Distanzmesser und anderer ähnlicher Instrumente verliehene zweijährige Privilegium, auf weitere drei Jahre, nämlich das dritte, vierte und fünfte Jahr; d) und endlich wurde das dem Christian Georg Jasper unterm 7. Mai 1833, auf die Verbesserung der Lini- und Rubrizir-Maschine verliehene ausschließende fünfjährige Privilegium auf die Dauer weiterer fünf Jahre, nämlich des sechsten, siebenten, achten, neunten und zehnten Jahres, verlängert. — Welches in Gemäßheit der dießfalls herabgelangten hohen Hofkanzlei-Decrete hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. — Laibach am 31. Mai 1838.

Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg,
Landes-Souverneur.

Carl Graf zu Welssberg, Raitenau
und Primör, k. k. Hofrath.

Johann Schneck,
k. k. Sub. Rath.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 936. (3) Nr. 1212/310

E d i c t.

Vom vereinten Bezirksgerichte Radmannsdorf wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht: Es habe in der Executionssache des Herrn Ignaz Eggel, k. k. Amtschreibers in Laibach, in den executiven öffentlichen Verkauf der dem Thomas Reschmann von Bigaun gehörigen laut Protocoll des vom 8. Mai 1838, Nr. 980, gerichtlich auf 3297 fl. 5 kr. bewertheten nachstehenden Realitäten, als:

- a) der, der Herrschaft Stein sub Rect. Nr. 33 et Urb. Nr. 399 dienstbaren Drittelhube sammt An- und Zugehör;
- b) der ebendahin sub Urb. Nr. 369 zinsbaren Hube, und
- c) der ebendahin sub Urb. Nr. 554, 555 und 589 unterthänigen Realitäten, und rücksichtlich Ueberlandsäcker,

wegen aus dem Urtheile vom 8. Juli 1837, Nr. 1474 schuldigen 1000 fl., rückständigen 5% Interessen und der Gerichtskosten gewilliget, die hiezu erforderlichen Tagsatzungen aber auf den 13. August, den 13. September und den 13. October l. J., jedesmal Vormittags 9 Uhr in Loco Bigaun mit dem Anhange angeordnet, daß diese Realitäten bei den ersten zwei Tagsatzungen nur um oder über den Schätzungswert, bei der dritten aber auch unter demselben werden hintangegeben werden.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchs-extract und die Licitationsbedingungen können hier zu den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

Vereintes Bezirksgericht Radmannsdorf am 15. Juni 1838.

Z. 941. (3)

E d i c t.

Nr. 1231.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Idria wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Mathäus Salasnig von Bilsidgrätz, wider Valentin Pagon von Dolle, in die executive Feilbiethung der dem letzteren gehörigen, der Staatsherrschaft Laib dienstbaren, zu Dolle S. Z. 6 gelegenen, sammt Fundo instructo auf 3167 fl. geschätzten Ganzhube, wegen aus dem Urtheile vom 4. Februar 1836, Z. 174, schuldigen 200 fl., sammt seit Pfingsten 1833 aufgelaufenen 5% Interessen und Rechtskosten über 45 fl. 51 kr., dann Executions-Kosten gewilliget, und die Feilbiethungstagsatzung auf den 24. August, 18. September und 23. October l. J., jedesmal früh 9 Uhr in Loco der Realität mit dem Anhange bestimmt worden, daß wenn die Realität und Fahrnisse bei der ersten oder zweiten Feilbiethungstagsatzung nicht um oder über den Schätzungswert verkauft werden sollte, solche bei der dritten auch unter dem Schätzungswert hintangegeben werden würde.

Zu dieser Feilbiethung werden die Kauflustigen mit dem Besage eingeladen, daß das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchs-extract und die Licitationsbedingungen zu den gewöhnlichen Amtsstunden in dieser Bezirksgerichtskanzlei eingesehen werden können.

K. K. Bezirksgericht Idria am 25. Juni 1838

Z. 945. (3)

E d i c t.

Nr. 2259.

Von dem Bezirksgerichte Haasberg wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Herrn Dr. Johann Albert Paschali, Curator der Georg Rottmisch'schen Erben, wider Gregor Jurja in Planina wegen schuldigen 599 fl. c. s. c., die executive Feilbiethung seiner auf 31 fl. gerichtlich geschätzten Kleidungsstücke bewilliget, und dazu der 24. Juli, 7. und 21. August l. J. jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr in Loco Planina mit dem Anhange bestimmt worden, daß diese Kleidungsstücke bei der ersten und zweiten Feilbiethungstagsatzung nur um die Schätzung oder darüber, bei der dritten aber auch unter der Schätzung verkauft werden.

Bezirksgericht Haasberg am 10. Juni 1838.

Z. 940. (3)

Nachricht.

Es ist ein gut erhaltenes, sich besonders gut und leicht fahrendes, mit zwei Schwannhölsen zum Durchlauf, mit zwei Laternen und Anschraubkoffer, dann Vorder- und Hintersitz zu verkaufen. Wer solches an sich zu bringen wünscht, beliebe sich im Hause Nr. 271 in der Spitalgasse im 2. Stocke vorwärts zu erkundigen.

Laibach am 6. Juli 1838